

# **Strassenreglement**

vom 21. Mai 2003 (Stand 25.11.2009)

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt .....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG) .....	3
II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung.....	3
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG).....	3
Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG) .....	4
Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG) .....	4
III. Bau und Unterhalt .....	4
Art. 7 Begriffe .....	4
Art. 8 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 StrG).....	5
Art. 9 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer angrenzender Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG) .	5
Art. 10 Regeln der Strassenbautechnik .....	5
Art. 11 Ausbaustandards .....	5
Art. 12 Beleuchtung.....	5
Art. 13 Werkleitungen und Schächte .....	6
Art. 14 Verkehrsberuhigungsmassnahmen .....	6
IV. Finanzierung und Beiträge .....	6
Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG).....	6
Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Güterstrassen (§ 51 Abs. 2 und 3, § 82 Abs. 4 StrG) .....	6
Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) .....	7
V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen.....	7
Art. 18 Gebühren für Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG).....	7
Art. 19 Gebühren für gesteigerter Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG) .....	8
Art. 20 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG) .....	9
VI. Strassenpolizeiliche Bestimmungen.....	9
Art. 21 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs 3 StrG) .....	9
Art. 22 Abstände von Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG) .....	9
Art. 23 Abstände von Einfriedungen und Mauern .....	10
Art. 24 Lichtraumprofil (§ 19 StrG und § 12 StrV) .....	10
Art. 25 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG).....	10
Art. 26 Verschmutzung und Beschädigung von Strassen (§ 30 StrG) .....	10
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	11
Art. 27 Ausnahmen.....	11
Art. 28 Hängige Verfahren.....	11
Art. 29 Inkrafttreten .....	11

Die Einwohnergemeinde Rain erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 nachfolgendes Strassenreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt**

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung, sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.
- <sup>3</sup> Die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle vollzieht die Verwaltungsgeschäfte (operative Aufgaben) im Bereich des Strassenwesens. Sie wird als zuständige Stelle der Gemeinde bezeichnet.

### **Art. 2 Zweck**

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

### **Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)**

Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 Planungs- und Baugesetz (PBG).

## **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

### **Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG)**

- <sup>1</sup> In der Gemeinde Rain bestehen folgende Strassenkategorien:
  - Kantonsstrassen
  - Gemeindestrassen
  - Güterstrassen
  - Privatstrassen
- <sup>2</sup> Diese Kategorien sind in den §§ 6 ff StrG umschrieben.
- <sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

- <sup>4</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### **Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)**

- <sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- <sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

#### **Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)**

- <sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- <sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

### **III. Bau und Unterhalt**

#### **Art. 7 Begriffe**

- <sup>1</sup> Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.
- <sup>2</sup> Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- <sup>3</sup> Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- <sup>4</sup> Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu halten und die Kunstbauten zu verstärken.
- <sup>5</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

## **Art. 8 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 StrG)**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- <sup>3</sup> Die Verwendung von Auftaumittel im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

## **Art. 9 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer angrenzender Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)**

Die zuständige Stelle der Gemeinde kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

## **Art. 10 Regeln der Strassenbautechnik**

- <sup>1</sup> Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- <sup>2</sup> Von den anerkannten Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstiger Standards abgewichen werden, wenn es die Verhältnisse zulassen.

## **Art. 11 Ausbaustandards**

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild, sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

## **Art. 12 Beleuchtung**

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

### **Art. 13      Werkleitungen und Schächte**

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse, sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

### **Art. 14      Verkehrsberuhigungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

<sup>2</sup> Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

## **IV. Finanzierung und Beiträge**

### **Art. 15      Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)**

Für den Bau, den Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen erhebt der Gemeinderat im Perimeterverfahren von den interessierten Grundeigentümern Beiträge gemäss Anhang dieses Reglements.

### **Art. 16      Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Güterstrassen (§ 51 Abs. 2 und 3, § 82 Abs. 4 StrG)**

<sup>1</sup> An den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge, gemäss Anhang dieses Reglements.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer übermässig stark belastet würde.

<sup>4</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Winterdienst bei den asphaltierten Güterstrassen der 1. und 2. Klasse Land.



- c. in den übrigen Geschossen:
- für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

#### **Art. 19      Gebühren für gesteigerter Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)**

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

- a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen  
*Fr. 0.10 bis Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> und Tag*
- b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage  
*Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- pro m<sup>2</sup> und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.--*
- c. Kehrichtcontainer  
*Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- pro Container und Jahr*
- d. Schaukästen  
*Fr. 400.-- bis Fr. 1'400.-- pro Jahr*
- e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage  
*Fr. 20.-- bis Fr. 80.-- pro m<sup>2</sup> und Jahr*

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>. Für zusätzlich genutzte m<sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 %, ab 300 m<sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m<sup>2</sup> und Jahr.

- f. Verkaufsstände, je nach Lage  
*Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- pro m<sup>2</sup> und Jahr*
- g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen  
*2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer*
- h. Alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten  
*Fr. 2.50 bis Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> und Tag*

- <sup>2</sup> Den Benützungsgebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise bei Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2001= 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

#### **Art. 20 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)**

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
  - b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
  - c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
  - d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- <sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverluste werden keine Gebühren erhoben.

### **VI. Strassenpolizeiliche Bestimmungen**

#### **Art. 21 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs 3 StrG)**

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle für Baubewilligungen in der Gemeinde Rain zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Einfriedungen, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern, Böschungen und Hochstammbäume
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

#### **Art. 22 Abstände von Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)**

Wo kein Nutzungsplan besteht gelten für die Abstände von neuen Bauten und Anlagen die Bestimmungen des Strassengesetzes.

## **Art. 23      Abstände von Einfriedungen und Mauern**

Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

## **Art. 24      Lichtraumprofil (§ 19 StrG und § 12 StrV)**

- <sup>1</sup> Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite.
- <sup>2</sup> Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute(VSS).
- <sup>3</sup> Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
  - Lichte Breite: Beidseitig 0.6 m ab dem Belagsrand
  - Lichte Höhe: 4.50 m ab der Belagsoberfläche
- <sup>4</sup> Die zuständige Stelle für Baubewilligungen in der Gemeinde Rain kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

## **Art. 25      Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)**

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde kann das Zurückschneiden von Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- <sup>2</sup> Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, kann die zuständige Stelle der Gemeinde diese zu Lasten des Grundeigentümers veranlassen.

## **Art. 26      Verschmutzung und Beschädigung von Strassen (§ 30 StrG)**

- <sup>1</sup> Beschädigungen und Verunreinigungen von Strassen sind zu vermeiden.
- <sup>2</sup> Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- <sup>3</sup> Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 27 Ausnahmen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- <sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 28 Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. am 1. Januar 2010 in Kraft..

Rain, 25. November 2009

### **Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident Peter Brunner  
Der Gemeindeschreiber Walter Sidler

### Genehmigung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2003

Änderungen genehmigt am 25. November 2009 aufgrund Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Rain

Genehmigt durch den Regierungsrat am 21. Oktober 2003

## Änderungstabelle

Bestimmung	Änderung	Beschluss	In-Kraft-Treten
Erlass	Erstfassung	21.5.2003	21.10.2003
Art. 1 Abs. 3	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 9	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 15	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 16 Abs. 2 und 3	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 20 Abs. 1	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 21	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 24 Abs. 4	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 25 Abs. 1, 2	Geändert	25.11.2009	1.1.2010
Art. 26 Abs. 2	Geändert	25.11.2009	1.1.2010